

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

Herrn

97225 Zellingen

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Tel. 09353 / 793-1841

Fax 09353 / 793-7841

Zimmer- Würzburgerstr.9a

Nummer 97753 Karlstadt

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

De-Mail

22.11.2021

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Verbraucherschutzinformationsgesetzes (VIG);
Informationsgewährung nach dem VIG;
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m.
Abs. 2 Satz 3 VIG für folgenden Betrieb: Hotel Vogelsang, Untere Hauptstr. 9, 97225 Zellingen**

Sehr geehrte

Sie haben mit Antrag vom 02.11.2021 die Erteilung der Information nach VIG zu folgenden Betrieb beantragt:

Hotel Vogelsang, Untere Hauptstr. 9, 97225 Zellingen

Wir haben den gesamten Vorgang überprüft und erlassen folgenden

B e s c h e i d:

1. Wir erteilen Ihnen die beantragte Information über den o.g. Betrieb.
2. Die Informationen werden Ihnen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form einer Kopie des Kontrollberichts postalisch übersandt, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 02.11.2021 beantragten Sie die Informationserteilung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG für den Lebensmittelbetrieb Hotel Vogelsang, Hauptstr. 9, 97225 Zellingen. Mit Schreiben vom 03.11.2021 wurde der betroffene Betrieb dazu gem. Art. 28 BayVwVfG angehört. Hierbei wurden keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorgetragen.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m Abs. 1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich zuständig.

Seine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Danach ist örtlich zuständig in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebstätten beziehen die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebstätte betrieben wird. Das Hotel Vogelsang befindet sich in Zellingen und somit ist das Landratsamt Main-Spessart auch örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1. dieses Bescheides:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn öffentliche oder private Belange gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VIG dieser Informationserteilung entgegenstehen würden.

Da die Verantwortlichen des betroffenen Betriebes keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorgetragen haben, sind die Informationen zu erteilen.

Zu Ziffer 2. dieses Bescheides:

Die Rechtsgrundlage für die Bedingung ist Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG und § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG.

Danach darf der Informationszugang an Sie erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten, hier den Verantwortlichen des Betriebes, bekannt gegeben worden ist und diesen ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Daher erfolgt die Informationseröffnung nach Ablauf von 10 Werktagen durch Auskunftserteilung inklusive Übermittlung von Kopien der Kontrollberichte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

Zu Ziffer 3. dieses Bescheides:

Da der mit dieser Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand geringer als 1000,00 € ist, ergeht dieser Bescheid gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung; d.h., die beantragten Informationen sind auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieser Bescheid mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

